

**#MeToo in Science am 17. Juni 2021**  
**Universitäten Bochum & Paderborn**



**Rechtsprechung und juristische  
Diskurse zu sexueller Belästigung an  
Hochschulen**

**Prof. Dr. Ulrike Lembke**  
**Humboldt-Universität zu Berlin**

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **Bundesarbeitsgericht vom 29. Juni 2017:**

„Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung [...] schließt es ein, selbst über einen Eingriff in die Intimsphäre durch körperlichen Kontakt zu bestimmen. Ob eine Handlung sexuell bestimmt [im Sinne des Gesetzes] ist, hängt damit nicht allein vom subjektiv erstrebten Ziel des Handelnden ab. Erforderlich ist auch nicht notwendig eine sexuelle Motivation des Täters. **Eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist vielmehr häufig Ausdruck von Hierarchien und Machtausübung und weniger von sexuell bestimmter Lust.**“

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### Barrieren der Rechtsmobilisierung

- öffentliches Thema erst seit der „Busengrabscher-Affäre“ bei den Grünen im Jahr 1983
- Beschuldigung der Betroffenen, Scham und Selbstbeschuldigungen
- keine institutionelle Verantwortung, Verharmlosung als Flirt oder Missverständnis
- Abwehr wegen Intimität, Irrelevanz, Rechtsmissbrauch
- reißerische Berichterstattung, myth of the lying woman, Solidarisierung mit Belästigern
- Schmuddelthema, irgendwie privat, kein Problem des Rechts => **mobilisierbares Recht fehlte!**

# **#MeToo in Science am 17. Juni 2021**

## **Universitäten Bochum & Paderborn**



### **Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention, GR „Violence against women“, 1992:**

“Sexual harassment includes such unwelcome sexually determined behaviour as physical contact and advances, sexually coloured remarks, showing pornography and sexual demands, whether by words or actions. Such conduct can be humiliating and may constitute a health and safety problem; it is discriminatory when the woman has reasonable ground to believe that her objection would disadvantage her in connection with her employment, including recruitment or promotion, or when it creates a hostile working environment.”

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **Beschäftigtenschutzgesetz von 1994:**

„Ziel des Gesetzes ist die Wahrung der Würde von Frauen und Männern durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.“

„Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt.“ Dies umfasst sexuelle Handlungen, die strafbar sind, sowie sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts und unerwünschte pornographische Darstellungen, „die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden“.

Wirkungsstudie 2002: Das Beschäftigtenschutzgesetz war weitgehend unbekannt und wurde nicht angewendet.

# **#MeToo in Science am 17. Juni 2021**

## **Universitäten Bochum & Paderborn**



### **Susanne Baer, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der BRD und den USA, 1995:**

- herrschender Rechtsdiskurs: fehlerhafte Konzeption von sexueller Belästigung allein als Würdeverletzung
- Probleme dieses Würdeschutzes: Individualisierung, Ausblendung des Kontextes, paternalistische oder die Täterperspektive wird begünstigt, ideales Opferverhalten wird erwartet, wesentliche Rechtsfragen verfehlt
- Alternative: sexuelle Belästigung als Form von Geschlechtsdiskriminierung, mit der hierarchische Geschlechterverhältnisse aufrechterhalten oder geschaffen werden

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **§ 3 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006:**

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Problem: § 3 Absatz 4 AGG gilt (europarechtswidrig) nur im Arbeitsleben.

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### § 184i Strafgesetzbuch: Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, [...].

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt [...].

Diese Neuregelung ist Teil der Reform der Sexualdelikte von 2016, welche letztlich nicht zur Bekämpfung von Geschlechtsdiskriminierung oder Umsetzung der Istanbul-Konvention beschlossen wurde, sondern erst im Rahmen rassistisch instrumentalisierender Symbolpolitiken (sog. „Kölner Silvesternacht“) die notwendige parlamentarische Mehrheit fand.



# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **Bundesgerichtshof vom 13. März 2018:**

„Gerade bei den von § 184i Strafgesetzbuch erfassten Berührungen wird „häufig keine eigentliche sexuelle Motivation des Täters – insbesondere in Form eines angestrebten Lustgewinns – feststellbar sein. Vielmehr werden solche Berührungen oftmals aus anderen Gründen erfolgen, etwa um das Gegenüber zu belästigen, zu demütigen oder durch Distanzlosigkeit zu provozieren. **An der Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ändert sich hierdurch aber nichts.**“

# **#MeToo in Science am 17. Juni 2021**

## **Universitäten Bochum & Paderborn**



### **Empfehlung der 24. HRK-Mitgliederversammlung vom 24. April 2018:**

„Hochschulen sind aufgrund der bestehenden Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse anfällig für verschiedene Formen des Machtmissbrauchs. Die Hochschulen positionieren sich ausdrücklich gegen sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch insbesondere durch sexualisierte diskriminierende und degradierende Handlungen und Verhaltensweisen.“

„Gerade auch im Hochschulkontext besteht eine besondere Verwundbarkeit, denn es existieren sowohl im Studium als auch in der Qualifikationsphase besondere Abhängigkeitsverhältnisse. Dies kann zum Beispiel durch die Identität von Betreuung und Vorgesetztenfunktion hervorgerufen werden und sich auch auf die wissenschaftliche Gemeinschaft außerhalb der einzelnen Hochschule auswirken.“

# **#MeToo in Science am 17. Juni 2021**

## **Universitäten Bochum & Paderborn**



### **Leitlinie 4 des DFG-Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 2019: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

„Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. [...] Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.“

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### Zielvorstellung und Handlungsauftrag

#### **Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz**

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

#### **Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz**

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

#### **Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] verstößt.

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



## Rechtsprechung zu sexueller Belästigung an der Hochschule im 21. Jahrhundert

- ganz wenige Fälle, die oft durch mehrere Instanzen gehen, Kläger sind die Beschuldigten
- teilweise durchaus Anwendung von disziplinarrechtlichen Möglichkeiten wie Kürzung des Gehalts oder Entfernung aus dem Dienst
- aber auch deutliches Interesse an Ansehen des Beamtentums und Frieden in der Institution
- Machtverhältnisse werden sehr unterschiedlich erkannt und rechtlich bewertet (immerhin Promotionsverhältnis als öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit „Lehrer-Schüler-Konstellation“)

# **#MeToo in Science am 17. Juni 2021**

## **Universitäten Bochum & Paderborn**



### **Verwaltungsgericht Meinungen vom 29.10.2020:**

„Studierende sind regelmäßig volljährig und gelten damit als erwachsen. [...] Erwachsenen wird zugemutet, sich unerwünschten Annäherungen selbst entgegenzustellen. Ist aber der Annäherungsversuch eines Hochschullehrers gegenüber einem Studierenden nicht grundsätzlich untersagt, erscheint es der Kammer bei erstmaligem Fehlverhalten in diesem Bereich überzogen, sofort die Entfernung aus dem Dienst als verwirkt zu betrachten.“

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **Verwaltungsgericht Münster vom 03.11.2010:**

„Das Ansehen und Vertrauen, das ein Professor in der Öffentlichkeit genießt, sowie die von ihm zu erfüllende Vorbildfunktion verlangen es, dass er das durch die Ausbildungssituation bestehende Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis durchgehend berücksichtigt. Es gebietet ein hohes Maß an Zurückhaltung und Neutralität gegenüber den Studierenden, aber auch gegenüber den bei ihm promovierenden oder habilitierenden Personen. Auch diese Gruppe ist für ihr berufliches Fortkommen und ihrer wissenschaftliche Karriere in hohem Maße abhängig von den Beurteilungen und Förderungen der sie betreuenden Professoren. In einem solchen Abhängigkeitsverhältnis bietet eine sexuelle Beziehung zwangsläufig ein Konfliktpotential hinsichtlich der Verquickung persönlicher und dienstlicher Belange, die auch eine erhebliche Gefahr für den Betriebsfrieden darstellt, wie sie sich auch im vorliegenden Fall verwirklicht hat.“

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **Lücken des rechtlichen Schutzes:**

- effektiver Schutz von Studierenden ist nicht überall geregelt und gesichert
- effektive und vertrauliche Beschwerdeverfahren, notwendige Kompetenzen bei klaren Ansprechpersonen
- Durchsetzung geltenden Rechts gegen Professor\*innen und Mitarbeiter\*innen ist nicht gesichert
- Rechtsverhältnisse zwischen den Studierenden sind unklar, Exmatrikulation oder Hausverbot nicht möglich
- Bildung und Bewusstsein zu sexualisierter Belästigung, Machtverhältnissen und Verantwortung sowie Recht auf Wissenschaft und auf Bildung ist entwicklungsfähig



# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **§ 62 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg: Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn  
8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden sind.

### **§ 62 a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### § 62 a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

(3) Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet ein Ordnungsausschuss, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule angehören muss.

# #MeToo in Science am 17. Juni 2021

## Universitäten Bochum & Paderborn



### **§ 5a Berliner Hochschulgesetz**

*Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft: [...]*

*6. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen.*

Problem: Eine solche Richtlinie kann die notwendigen Sanktionen nicht wirksam vorsehen, da es sich bspw. gegenüber Lehrenden wie Studierenden um erhebliche Eingriffe in deren Berufsfreiheit handelt. Diese müssen gesetzlich vorgesehen sein. Dazu auch Verwaltungsgericht Berlin vom 28.05.2021, 3 L 170/21.